

Quelle:

Auf der Website unter: IMPRESSUM als „[HINWEISGEBER-RICHTLINIE](#)“ einbauen

DE:

HINWEISGEBER-RICHTLINIE

Die **XX** (mit all ihren Tochtergesellschaften) verpflichtet sich dazu, ihr Geschäft ehrlich und mit Integrität zu führen. Wir erwarten von allen Mitarbeitern sowie Dritten (einschließlich Zeitarbeitskräften und Vertragsmitarbeitern), Führungskräften sowie Beratern, Praktikanten, Entsandten und Agenten, die im Namen des Unternehmens handeln, dass sie hohe Standards aufrechterhalten und die Werte und Verhaltensweisen gemäß unserer Unternehmensphilosophie wahren.

Die Hinweisgeber-Richtlinie basiert auf dem am 02.07.2023 in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), welches auf der so genannten EU-Whistleblower-Richtlinie („Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“, EU 2019/1937) basiert. Das Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen). Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind. Nach dem Gesetz sind Beschäftigungsgeber verpflichtet, sichere Kanäle für die Meldung von Missständen einzurichten

Die Hinweisgeber-Richtlinie bezieht sich somit auf Bedenken hinsichtlich vermuteten oder tatsächlichen kriminellen Verhaltens, unethischen Verhalten oder anderem Fehlverhalten, einschließlich eines (vermuteten) Verstoßes gegen (EU-)Recht von oder innerhalb von der **XX**, unter anderem:

- Verstöße gegen das Arbeitsrecht, einschließlich Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz,
- Buchhaltung, interne Buchhaltungskontrollen oder Prüfungsangelegenheiten,
- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- Finanzierung von Kunden, die Menschenrechte verletzen oder Umweldelikte begehen,
- Marktmanipulation,
- Insiderhandel,
- Verstöße gegen öffentliche Beschaffung, Finanzdienstleistungen, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz (entsprechend der EU-Richtlinie 2019/1937),
- Verstöße gegen Vertraulichkeit oder Datenschutz,
- Diebstahl,
- Betrug,
- Bestechung oder Korruption,
- Unerwünschtes Verhalten,
- Verstöße gegen andere Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien der **XX**.